

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Aufhebung der mit  
tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung vom 02.12.2021 angeordneten  
Aufstallungspflicht von Geflügel im Kreis Ostholstein und des Verbots der  
Durchführung von Ausstellungen von Geflügel und in Gefangenschaft  
gehaltener Vögel anderer Arten zum Schutz gegen die Geflügelpest im Kreis  
Ostholstein**

Aufgrund weiterhin fehlender Nachweise des hochpathogenen aviären Influenza-Virus (HPAIV) des Subtyps H5 bei Wildvögeln im Kreis Ostholstein wird nach erneuter Risikobewertung auf Grundlage des Artikels 70 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe i und Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit ("Tiergesundheitsrecht") vom 09. März 2016 (Abl. L 84 vom 31.03.2016, S. 1), des § 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 sowie § 65 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung - GeflPestSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664), des § 1 Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) vom 16. Juli 2014 (GVOBl. S. 141), des § 4 Absatz 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 ((BGBl. I S. 1170), des § 117 Absatz 1 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz -LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 1992 (GVOBl. S. 243, 534) und des § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils aktuell geltenden Fassung die Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel und des Verbots der Durchführung von Ausstellungen von Geflügel zum Schutz gegen die Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI, Geflügelpest) im Kreis Ostholstein vom 02.12.2021 wie folgt geändert:

Das mit der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 02.12.2021 für das im gesamten Gebiet des Kreises Ostholstein angeordnete Aufstallungsgebot für Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel und mit Allgemeinverfügung vom 24.03.2022 auf die Gebiete mit besonderer ornithologischer Bedeutung eingeschränkte Aufstallungsgebot aufgehoben.

Das Verbot von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) im gesamten Kreis Ostholstein wird ebenfalls aufgehoben.

## **Hinweis**

**Die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelhaltungen vom 23. November 2021 ist weiterhin in Kraft. Demnach ist die Aufnahme von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln über Geflügelmärkte, Geflügelbörsen oder mobile Geflügelhändler weiterhin verboten.**

## **Begründung:**

Bereits mit Allgemeinverfügung vom 02.12.2021 ordnete der Kreis Ostholstein nach Risikoeinschätzung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in Geflügelbestände bzw. Bestände mit in Gefangenschaft gehaltener Vögel durch Wildvögel die Aufstallung im gesamten Gebiet des Kreises Ostholstein an, nachdem kurz zuvor im Kreis Ostholstein bei einer tot aufgefundenen Möwe auf Fehmarn das Virus nachgewiesen wurde, die Zahl der infiziert aufgefundenen Wildvögel kontinuierlich zunahm und auch das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) in seiner damaligen Risikobewertung zum Auftreten von HPAIV H5 in Deutschland das grundsätzliche Risiko der Einschleppung von Geflügelpest in deutsche (Haus-)Geflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln bundesweit als hoch eingeschätzt hatte. Das Land Schleswig-Holstein ordnete zudem mit Allgemeinverfügung vom 23.11.2021 vorbeugende Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelhaltungen an. Die Zahlen der für das Kreisgebiet gemeldeten toten Wildvögel, wie auch die bestätigten Nachweise des aviären Influenza-Virus sind im Frühjahr stark zurückgegangen. Der letzte vom FLI bestätigte positive Fall im Kreis Ostholstein war am 18.01.2022. Seit längerem wurden auch in den Nachbarkreisen keine mit der Geflügelpest infizierten Wildvögel mehr gefunden. Auch im gesamten Land Schleswig-Holstein ist die Zahl der positiv auf das Geflügelpestvirus untersuchten Wildvögel stark zurückgegangen

Mit Allgemeinverfügung vom 24.03.2022 wurde aufgrund der nachlassenden Anzahl an positiven Totfunden von Wildvögeln das Aufstallungsgebot auf die avifaunistisch relevanten Gebiete beschränkt. Im Kreis Ostholstein wurden seit Januar keine weiteren positiven Nachweise des aviären Influenza-Virus bei Wildvögeln festgestellt. Auch nach der Rückstufung auf die avifaunistisch relevanten Gebiete wurden weiterhin keine positiven Totfunde mehr nachgewiesen. Angesichts des verminderten Infektionsdruckes kann der art- und verhaltensgerechten Unterbringung von Hausgeflügel Rechnung getragen werden.

Eine weiterbestehende Stallpflicht für Geflügel in Teilen des Kreises erscheint bei heutiger Neubewertung der Lage nicht mehr als gerechtfertigt.

**Bekanntgabe:**

Gemäß § 110 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 4 des Landesverwaltungsgesetzes kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Damit wird die Allgemeinverfügung einen Tag nach der Bekanntgabe wirksam.

**Verzicht auf Anhörung:**

Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Geflügelhalter wird gemäß § 87 Abs. 2 Nr. 4 Landesverwaltungsgesetz verzichtet.

Eutin, den 20.04.2022

**KREIS OSTHOLSTEIN**  
**Der Landrat**  
Fachdienst Lebensmittelsicherheit  
und Tiergesundheit  
Im Auftrage  
gez. Dr. Marc Cursiefen  
- Amtstierarzt -